

DV 121

Deutsche Bundesbahn

**Dienstvorschrift**  
**über die Verwaltung der Pläne und**  
**Zeichnungen**

(Planvorschrift)

Gültig vom 1. Oktober 1967 an

DV 121

3100, J 119



## Einführungsbestimmungen

### 1. Diese Vorschrift ersetzt

- a) die Dienstvorschrift über das Planwesen — DV 121 —, gültig vom 1. 7. 1932 an,
- b) die Dienstvorschrift über das Planwesen bei den Dienststellen — DV 121 a —, gültig vom 1. 1. 1933 an,
- c) den als Sonderheft herausgegebenen Gruppenplan für die Reichsbahndirektionen, Ämter und Ausbesserungswerke nach Anlage 5 der DV 121, gültig vom 1. 7. 1932 an.

2. Nach Wegfall der DV 121 a für die Dienststellen und der besonderen Bestimmungen für die Ämter und AW gilt die neue DV 121 auch für diese Stellen. Sie verfügen in der Regel nur über Vervielfältigungen, kaum noch über Originale, so daß meist auch nur einzelne Bestimmungen dieser Vorschrift für sie von praktischer Bedeutung sind. Die Verwaltung von Vervielfältigungen bedarf nicht der strengen Normen, die für Originale vorgeschrieben sind; die Richtlinien nach Abschnitt II der Vorschrift sollen insoweit jedoch ein Anhalt sein.

3. Der bereits vorgesehene Abschnitt IV „Bestimmungen für Mikrofilme und Kleinbild-Transparente“ wird später herausgegeben.

### 4. Zu § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 2

Den Plänen und Zeichnungen zugehörige Erläuterungen erfüllen oft einen doppelten Zweck.

Meist sind es **kurzgefaßte** Beschreibungen, Anleitungen, konstruktive und gebrauchstechnische Hinweise usw., die allein dem besseren Verständnis des Plans/der Zeichnung dienen und die — sowohl im Original als auch vervielfältigt — wie der Plan oder die Zeichnung behandelt und verwaltet werden.

Daneben gibt es wesentlich **ausführlichere** Erläuterungen, die nach Art, Umfang und Inhalt zu Arbeitsanweisungen erweitert sind (z. B. Beschreibungen für die Behandlung der Fahrzeuge, Bedienungsanweisungen) und als solche in großer Zahl im praktischen Dienst benötigt werden. Sie unterliegen nur im Original den Richtlinien dieser Vorschrift; für den Außendienst „vervielfältigt“ erlangen sie selbst alle Merkmale einer Vorschrift, die nach den Bestimmungen für die Gestaltung von Vorschriften — DV 209/III — zu behandeln sind. Im Zweifelsfall entscheidet die BD Hannover (geschäftsführend für DV 209/III).

### 5. Zu § 3 Abs. 2

Karten, gleich welcher Art, erhalten im allgemeinen weder ein Schriftfeld noch ein Planzeichen. Sie sind jedoch nach den Richtlinien dieser Vorschrift zu verwalten.

### 6. Zu § 4 Abs. 4

Eine Altplanei ist nur bei Bedarf einzurichten. Es wird meist genügen, 1 bis 2 Schränke als solche zu bezeichnen. Ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, die Aussonderung (aus der „lebenden“ Planei) auch dann zu ermöglichen, wenn entbehrliche Pläne und Zeichnungen weder vom zuständigen Archiv übernommen werden noch sogleich vernichtet werden können.

### 7. Zu § 6 Abs. 4 und Anhang I

Die Anfertigung von Plänen und Zeichnungen wird — im Rahmen von Entwicklungs-, Bau-, Vermessungsaufträgen, Luftbilddaufnahmen usw. — oft Dritten überlassen oder an sie vergeben. Für diese Fälle sollen die Richtlinien ein Anhalt sein, welche Ansprüche an die äußeren Merkmale dieser Pläne und Zeichnungen zu stellen und mit welchen zeichnungstechnischen Auflagen die Bestell-/Vertragsschreiben auszufertigen sind.

8. Zu § 9 Abs. 1 und Anlage 2

Das Zeichnungsverzeichnis wird nicht als Drucksache aufgelegt.

Zeichnungen, für die dieser Vordruck vorgesehen ist, fallen im Original fast nur bei den BZÄ an; alle anderen Stellen erhalten Vervielfältigungen. Liefern die BZÄ solche Vervielfältigungen aus, so senden sie in der Regel die entsprechenden Zeichnungsverzeichnisse — ausgefüllt und ebenfalls vervielfältigt — gleich mit.

Die BZÄ stellen daher den Vordruck in der jeweils benötigten Form (ggf. mit fachlich bedingten Abweichungen) selbst her.

9. Zu § 12 Abs. 2

An die Rückgabe war bisher durch „Restezettel“ zu erinnern. Auf den Vordruck wird künftig verzichtet, weil die fmdl. Erinnerung meist ausreichend ist.

10. Zu § 13

Die zunehmende Technisierung führt den Planeien fortlaufend neue Pläne und Zeichnungen zu. Andererseits werden große Stückzahlen schneller als bisher von der technischen Entwicklung überholt, gegenstandslos und damit für den praktischen Gebrauch entbehrlich.

Der einerseits zwangsläufigen Wachstumstendenz der Planeien kann deshalb durch großzügige, von ängstlicher Zurückhaltung freie Aussonderungsmaßnahmen wirkungsvoll begegnet werden. Hiervon sollte um so mehr Gebrauch gemacht werden, als die Planeien von jeder Art der Archivierung künftig befreit und die noch vorhandenen Archive aufzulösen sind. Zuständig sind allein die staatlichen Archivverwaltungen (vgl. § 4).

11. Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift — nur sofern erforderlich — erlassen die Herren Präsidenten.

12. Vordrucke

Neue Vordrucke	Alte Vordrucke	Aufbrauch
121 01	121 06	nicht aufbrauchen
121 03	121 08	aufbrauchen
—	121 09	nicht aufbrauchen

DV 121

Deutsche Bundesbahn

**Dienstvorschrift**  
**über die Verwaltung der Pläne und**  
**Zeichnungen**

(Planvorschrift)

Gültig vom 1. Oktober 1967 an

DV 121

3100, J 119

**Geschäftsführung:** Bundesbahndirektion Kassel

**Druck:** Bundesbahndirektion Karlsruhe

## Verteilungsplan der Vorschrift

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn  
Hauptprüfungsamt und Prüfungsämter  
Bundesbahndirektionen  
Bundesbahn-Zentralämter  
Bundesbahn-Sozialamt  
Zentralstelle für Bahnstromversorgung  
Zentralstelle für den Werkstättendienst  
Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung  
Oberbetriebsleitungen  
Betriebs- und Maschinenämter  
Bundesbahn-Ausbesserungswerke  
Bahnmeistereien  
Hochbaubahnmeistereien  
Brückenmeistereien  
Signalmeistereien  
Fernmeldemeistereien  
Fahrleitungsmeistereien  
Gleis- und Weichenbauzüge  
Bahnbetriebswerke  
Bahnbetriebswagenwerke  
Kraftwagenbetriebswerke  
Bundesbahnschulen

## Verteilungsplan der Anlagen

Anlagen 1 und 3 alle vorstehend genannten Stellen

Eingeführt mit Verf der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn  
vom 7. August 1967 — 2.823 Oav 25 —

## Berichtigungen

Lfd. Nr. der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	Gültig		Berichtigt	
		vom .....	an	am	durch

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Inhalt . . . . .	4
§ 2 Geltungsbereich . . . . .	4
§ 3 Begriffsbestimmung . . . . .	4
§ 4 Archiv . . . . .	5
§ 5 Plan- und Zeichnungsarten . . . . .	5
II. Bestimmungen für Originale	
§ 6 Behandlung . . . . .	6
§ 7 Schriftfeld . . . . .	6
§ 8 Kennzeichnung . . . . .	6
§ 9 Bestandsnachweis, Zeichnungsverzeichnis . . . . .	7
§ 10 Aufbewahrung . . . . .	8
§ 11 Änderungen — Laufendhaltung . . . . .	8
§ 12 Abgabe . . . . .	8
§ 13 Aussonderung . . . . .	8
III. Bestimmungen für Vervielfältigungen	
§ 14 Herstellung . . . . .	9
§ 15 Bedarfsstellen . . . . .	9
§ 16 Verwendungszweck . . . . .	9
§ 17 Amtliche Vermerke . . . . .	10
§ 18 Falten . . . . .	10
§ 19 Abgabe . . . . .	10
IV. Bestimmungen für Mikrofilme und Kleinbild-Transparente . . . . .	10
(in Vorbereitung)	

## Verzeichnis der Anlagen

	Seite
Anlage 1 Bestandsnachweis . . . . .	11
2 Zeichnungsverzeichnis . . . . .	12
3 Planabgabebogen . . . . .	13

## Verzeichnis der Anhänge

	Seite
Anhang I Allgemeine Richtlinien für Verträge mit Dritten über die Anfertigung und Lieferung von Plänen und Zeichnungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn . . . . .	15
II Schriftfelder für Pläne und Zeichnungen (ausgenommen der UIC) . . . . .	16
III Schriftfeld für Zeichnungen UIC . . . . .	20
IV Verzeichnis der Planzeichen . . . . .	21

(§§ 1 bis 3)

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt**

- (1) Die Vorschrift behandelt die Verwaltung der Pläne und Zeichnungen; sie umfaßt deren Aufbewahrung, Ordnung, Annahme und Abgabe bei den Plan- und Zeichnungssammlungen, kurz Planeien genannt.
- (2) Richtlinien für das Aufstellen, Ändern und Laufendhalten der Pläne und Zeichnungen enthält sie daneben nur, soweit für eine ordnungsgemäße Verwaltung einheitliche Merkmale erforderlich sind.
- (3) Wenn die räumlichen und fachlichen Verhältnisse es zulassen, sind für die Verwaltung der Pläne und Zeichnungen Zentralplaneien einzurichten.
- (4) Für Karten sind besondere Kartenstellen vorzusehen; sie können mit den Planeien räumlich und personell vereinigt sein.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschrift gilt für alle Bundesbahndienststellen, bei denen Pläne und Zeichnungen gefertigt und verwaltet werden.
- (2) Wo im Text der Vorschrift von Bundesbahndirektionen (BD) und Bundesbahn-Zentralämtern (BZÄ) die Rede ist, gelten die Bestimmungen auch für alle anderen zentralen Stellen der DB.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Pläne und Zeichnungen im Sinne dieser Vorschrift sind maßstäbliche, unmaßstäbliche und verzerrte zeichnerische Darstellungen einschließlich der dazugehörigen graphischen, tabellarischen und beschreibenden Erläuterungen, wenn sie inhaltlich mit dem Plan oder der Zeichnung eine Einheit bilden.
- (2) Karten zählen nicht dazu.  
Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten jedoch — sinngemäß — auch für sie.
- (3) Die fachtechnische Benennung von zeichnerischen Darstellungen im einzelnen bleibt hier unberührt. Sie soll sich jedoch auf die Verwendung normengerechter Bezeichnungen beschränken. DIN 199 mag hierfür ein Anhalt sein.
- (4) Ihrer Bedeutung nach werden unterschieden:
  - a) Originale (auch Zweit-Originale),
  - b) Vervielfältigungen,
  - c) Mikrofilme und Kleinbildtransparente.

§ 4

**Archiv**

- (1) Aussonderungsreife, aber geschichtlich oder rechtlich bedeutungsvolle Originale von Plänen und Zeichnungen sind einem Archiv zur dauernden Aufbewahrung zuzuweisen (vgl. § 13).
- (2) Zuständig sind
  - a) das Bundesarchiv für die HVB, das Hpa sowie die BZÄ Minden (Westf) und München,
  - b) die örtlich zuständigen Landes-(Staats-)Archive für die BD und zentralen Stellen.  
Bundesbahneigene Archive sind daneben nicht einzurichten.
- (3) Den hiernach zuständigen Archiven sind alle aussonderungsreifen Pläne und Zeichnungen (nur Originale) der folgenden Hauptgruppen nach Anhang IV mit einem formlosen Verzeichnis
  - a) abzuliefern: F, H, I, L, Sch,
  - b) anzubieten: D, E, M, S.Alle anderen Stücke (der Hauptgruppen G, Q, St sowie die Vervielfältigungen) sind, sobald sie aussonderungsreif werden, zu vernichten.
- (4) Aussonderungsreife, dem zuständigen Archiv angebotene Pläne und Zeichnungen, die (weil nicht archivwürdig) von ihm nicht übernommen werden, sind im allgemeinen zu vernichten. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen noch nicht ratsam, so können sie in einer sogenannten Altplanei befristet abgelegt werden.
- (5) Die an die öffentlichen Archive abgegebenen Pläne und Zeichnungen stehen der DB für eigene Zwecke weiterhin zur Verfügung.

§ 5

**Plan- und Zeichnungsarten**

Soweit erforderlich, werden bezeichnet mit

U = Urkundsplan

Pläne und Zeichnungen, die mit Prüfungs-, Genehmigungs- oder Feststellungsvermerken der HVB oder anderer Behörden versehen sind, sowie andere Stücke von urkundlichem Wert;

B = Bestandsplan

Pläne und Zeichnungen, die den jeweiligen Zustand der baulichen und sonstigen Bahnanlagen darstellen und die stets auf dem neuesten Stand zu halten sind;

E = Entwurfsplan und -zeichnung

Entwürfe für Um- und Neubauten, für den Bau neuer Bahnlinien, für den Oberbau, für Fahrzeuge usw., die nur befristet aufzubewahren sind;

R = Regelplan und Stammzeichnung

Pläne und Zeichnungen für Oberbau, bauliche und maschinelle Anlagen, Signal- und Fernmeldeanlagen, Fahrzeuge, mechanische Betriebseinrichtungen, Geräte, Stoffe usw.

(§§ 6 bis 8)

## II. Bestimmungen für Originale

### § 6

#### Behandlung

- (1) Originale werden im allgemeinen nur bei den BD und BZÄ verwaltet. Nachgeordnete Stellen erhalten Vervielfältigungen.
- (2) Transparente Abzüge von Originalen (sogenannte Zweit-Originale), die der BD von Dritten zur Verfügung gestellt werden, sind wie Originale zu behandeln.
- (3) Inwieweit die der BD überlassenen Pläne und Zeichnungen ausgewertet werden können (vervielfältigt, geändert, fortgeführt u. a. m.), richtet sich nach den jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen (vgl. § 8 Abs. 6).
- (4) Allgemeine Richtlinien für Verträge über die Anfertigung und Lieferung von Plänen und Zeichnungen durch Dritte enthält Anhang I.

Anhang I

### § 7

#### Schriftfeld

- (1) Alle für die Aufnahme in eine Planei bestimmten Pläne und Zeichnungen — ausgenommen Karten — müssen in der rechten unteren Ecke mit einem Schriftfeld versehen sein. Bestehen Pläne und Zeichnungen aus mehreren Blättern, so ist außerhalb des Schriftfeldes des 1. Blattes die Anzahl der Anschlußblätter anzugeben (Blattübersicht); die zusammengehörigen Blätter sind fortlaufend mit Zahlen oder Buchstaben zu kennzeichnen.
- (2) Als Schriftfeld sind die Muster nach Anhang II zu verwenden. Sie entsprechen in Größe und Feldeinteilung dem Normblatt DIN 6782.
- (3) Pläne und Zeichnungen, die im Rahmen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit der UIC gefertigt werden, erhalten das international vereinbarte Schriftfeld nach Anhang III.
- (4) Transparente Abzüge, die innerdienstlich für andere Fachrichtungen gefertigt und dort mit fachtechnischen Eintragungen als Zweit-Originale weitergeführt werden, erhalten zusätzlich ein neues Schriftfeld nach Anhang II. Das bereits vorhandene Schriftfeld ist so zu durchkreuzen, daß die Einträge weiterhin lesbar bleiben.
- (5) Transparente Abzüge, die von Stellen außerhalb der DB (anderen Behörden, Lieferfirmen usw.) eingehen und bei einer Bundesbahnstelle als Zweit-Original verbleiben, erhalten — sofern nicht bereits vorhanden oder durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen — ein Schriftfeld nach Anhang II.

Anhang II

Anhang III

### § 8

#### Kennzeichnung

- (1) Alle Pläne und Zeichnungen erhalten im Schriftfeld — ggf. neben der Zeichnungs- oder Streckennummer — ein Planzeichen. Es ist dem Verzeichnis der Planzeichen (Anhang IV) zu entnehmen.

Anhang IV

(§§ 8 bis 9)

- (2) Den Plänen und Zeichnungen zugehörige Erläuterungen auf besonderem Blatt (§ 3 Abs. 1) sind als solche zu kennzeichnen, z. B. „Erläuterung zu ..... (Planzeichen und ggf. Zeichnungsnummer) .....“.
- (3) Die Ablage in der Planei kann durch einen Lagerstempel nach folgendem Muster gekennzeichnet werden:

**Bundesbahndirektion Kassel**

Schrank..... $\frac{\text{Stück}}{\text{Fach}}$ .....

Lfd. Nr. ....

- (4) Pläne und Zeichnungen, an denen nur der DB das Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten zusteht, die also nicht von Dritten (d. h. anderen Personen einschließlich des Urhebers) nach eigenem Ermessen ausgewertet, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden dürfen, erhalten am linken Rand unten auffällig den Vermerk „Urheberrechtsschutz — alle Nutzungsrechte bei der Deutschen Bundesbahn“.
- (5) Zu den Plänen und Zeichnungen, an denen der DB ein ausschließliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten zusteht, gehören alle Darstellungen technischer Art (auch Karten, Skizzen u. ä.)
- die von Bediensteten der DB hergestellt sind oder
  - die im Auftrag der DB von Dritten gefertigt sind und bei denen die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts auf alle Nutzungsarten für die DB vereinbart ist oder
  - die die DB von Dritten zusammen mit einem solchen Nutzungsrecht erworben hat.
- (6) Auf Pläne und Zeichnungen — gleich, ob von Dritten oder der DB gefertigt —, deren beschränkte Verwendungsmöglichkeit (Verfügungsrecht) zum Ausdruck gebracht werden soll, ist die Art der Beschränkung am linken Rand unten anzugeben.

Beispiele für Beschränkungen:

Nicht für Dritte,  
Vervielfältigung und Verwertung nur für Zwecke der DB frei,  
Verwendung nur im Inland,  
Verwendung nur bei namentlich genannten Firmen,  
Darf nur bei Firma ..... beschafft werden,  
Behandlung nach besonderer Verfügung.

(Anmerkung: Patent- oder Gebrauchsmuster sind mit Nummer und Anmeldedatum anzugeben).

Die Beispiele können in der Praxis ergänzt, geändert oder um neue Texte erweitert werden.

Pläne und Zeichnungen, die die DB demgegenüber völlig frei verwenden kann, erhalten keinen Vermerk.

- (7) Pläne und Zeichnungen, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen, sind mit einem Stempelaufdruck über dem Schriftfeld als Verschlusssache (VS) zu kennzeichnen. Näheres bestimmt die Verschlusssachen-Anweisung — DV 1100 —.

**§ 9**

**Bestandsnachweis, Zeichnungsverzeichnis**

- (1) Pläne und Zeichnungen sind vor dem Einordnen in die Planei in einem Bestandsnachweis nach Anlage 1 oder einem Zeichnungsverzeichnis nach Anlage 2 zu erfassen.  
Es ist die Kartei- oder Loseblattform zugelassen.

**Anlage 1**  
**Anlage 2**

(§§ 9 bis 13)

- (2) Der Bestandsnachweis und das Zeichnungsverzeichnis können nach Planzeichen, nach Zeichnungs-, Bahnhofs-, Streckennummern oder nach der Fahrzeugbauart gegliedert werden.
- (3) Ausgesonderte Pläne und Zeichnungen sind im Bestandsnachweis oder im Zeichnungsverzeichnis zu streichen. In Spalte Bemerkungen ist ein kurzer Hinweis über den Verbleib anzubringen (Archiv, Altplanei, vernichtet).

## § 10

### **Aufbewahrung**

- (1) Pläne und Zeichnungen sind sorgfältig geordnet und gegen Entwenden gesichert aufzubewahren.
- (2) Auf einen angemessenen Schutz gegen Brand- und Feuchtigkeitsschäden ist besonderer Wert zu legen.
- (3) Für die Aufbewahrung der Pläne und Zeichnungen, die gegen Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen sind, gilt zusätzlich die Verschlusssachen-Anweisung — DV 1100 —.

## § 11

### **Änderungen — Laufendhaltung**

- (1) Die Änderung und Laufendhaltung der Pläne und Zeichnungen obliegt den Stellen, die die Originale verwalten (BD, BZÄ usw.).
- (2) Art und Umfang der zeichnerischen Arbeiten sowie die Fristen des für Bestandspläne vorgeschriebenen Meldedienstes richten sich nach den fachlichen Erfordernissen.

## § 12

### **Abgabe**

- (1) Aus der Planei dürfen Pläne und Zeichnungen nur zum Vervielfältigen, Ändern und Laufendhalten an die fachlich zuständigen Stellen und Personen vorübergehend abgegeben werden. Die Abgabe von Vervielfältigungen wird hierdurch nicht berührt (vgl. § 19).
- (2) Der Verbleib abgegebener Pläne und Zeichnungen ist zu überwachen. Dem Planverwalter steht hierfür der Planabgabebogen (Anlage 3) zur Verfügung. An die Rückgabe ist nach angemessener Zeit zu erinnern.

**Anlage 3**

## § 13

### **Aussonderung**

- (1) Die Planeien sind mindestens alle 5 Jahre daraufhin zu sichten, ob Pläne und Zeichnungen ausgesondert werden können.

(§§ 13 bis 16)

- (2) Der Fachdezernent entscheidet, welche Pläne und Zeichnungen auszusondern und nach § 4 Abs. 3 und 4 zu behandeln sind.
- (3) Alle aussonderungsreifen Pläne und Zeichnungen, zu deren Übernahme das zuständige Archiv bereit ist, sind an dieses abzugeben.
- (4) Will ein Archiv zusammengehörige Übersichts-, Gruppen- und Teilzeichnungen nicht geschlossen übernehmen, weil es sie nicht sämtlich für archivwürdig hält, und kann der nicht archivwürdige Teil noch nicht vernichtet werden, so ist der ganze Satz solange in der eigenen Altplanei abzulegen, bis der nicht-archivwürdige Teil vernichtet werden kann.
- (5) Entwurfspläne (§ 5) werden im allgemeinen nicht aufbewahrt. Sie sind zu vernichten, sobald das jeweilige Vorhaben ausgeführt und abgerechnet oder die Nichtausführung beschlossen ist. Es entscheidet der Fachdezernent.

Entwurfspläne von nichtverwirklichten Groß-Bauvorhaben sind dem zuständigen Archiv zunächst anzubieten.

### **III. Bestimmungen für Vervielfältigungen**

#### **§ 14**

##### **Herstellung**

- (1) Vervielfältigungen sind von transparenten Originalen oder Zweit-Originalen herzustellen.
- (2) Eine Vorratshaltung entfällt; Ausnahmen können in den Ausführungsbestimmungen genehmigt werden.
- (3) Das Vervielfältigungs-Verfahren bleibt freigestellt. Bei der Auswahl sollen jedoch wirtschaftliche Gesichtspunkte mitbestimmend sein.

#### **§ 15**

##### **Bedarfsstellen**

- (1) Die BD und BZÄ bestimmen die Stellen, bei denen Vervielfältigungen ständig vorzuhalten und zu verwalten sind.
- (2) Die Bedarfsstellen (Ämter, Ausbesserungswerke, Dienststellen) erhalten die Vervielfältigungen von den BD und BZÄ. Regelmäßig benötigte Stücke werden im allgemeinen nach einem festen Verteiler zugewiesen, andernfalls sind sie anzufordern.

#### **§ 16**

##### **Verwendungszweck**

- (1) Die Vervielfältigungen sind für den inneren Dienstgebrauch bestimmt. Abgabe an Dritte und Verkauf vgl. § 19.
- (2) Vervielfältigungen werden nicht geändert, laufendgehalten oder fortgeführt; sie werden von Fall zu Fall durch die neuesten Ausgaben ersetzt.

(§§ 17 bis 19)

### § 17

#### **Amtliche Vermerke**

- (1) Begutachtungs-, Feststellungs- und Genehmigungsvermerke vorgesetzter und anderer amtlicher Stellen sind auf Vervielfältigungen anzubringen.
- (2) Vervielfältigungen mit urkundlichem Wert sind im Schriftfeld mit „U“ als Urkundspläne zu kennzeichnen. Sie werden meist zu den Akten genommen; andernfalls sind sie bei dem Original aufzubewahren.

### § 18

#### **Falten**

- (1) Für das Einheften in Ordner oder Akten sind die Vervielfältigungen nach DIN 824 zu falten. Das Schriftfeld muß obenauf und in richtiger Lage sichtbar sein.

### § 19

#### **Abgabe**

- (1) Die Planverwalter sorgen dafür, daß die von ihnen zu beliefernden Bedarfsstellen stets mit Vervielfältigungen des neuesten Standes versorgt werden. Die Abgabe ist nach einem von der BD oder dem BZA aufzustellenden Verteiler oder auf Einzelanordnung hin vorzunehmen.
- (2) Für die Abgabe und den Versand von Vervielfältigungen, die dem VS-Schutz unterliegen, gilt die Verschlusssachen-Anweisung — DV 1100 —.
- (3) An Dritte (Betriebsfremde) dürfen Vervielfältigungen nur auf Grund einer schriftlichen Verfügung der BD oder des BZA abgegeben werden.
- (4) Für den Verkauf von Vervielfältigungen (Pläne und Zeichnungen) gelten
  - a) Richtlinien für die Anforderung und Verwaltung von Drucksachen, Schreib- und Zeichenstoffen — DV 209A —,
  - b) das Verzeichnis der verkäuflichen Drucksachen — DV 209 81 —.

## **IV. Bestimmungen für Mikrofilme und Kleinbild-Transparente**

(in Vorbereitung)

Deutsche Bundesbahn

## Bestandsnachweis

I  Planzeichen	II  Strecke, Bahnhof, Nummer, Fahrzeugart o. a.	III  Planinhalt				
Zeichnungs- oder lfd. Nr.	Benennung	Aufgestellt am	Schränk Nummer	Fach Stück	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	

**Erläuterungen zum Spaltenbau**

Kopffeld II

wird nur ausgefüllt, wenn der „Planinhalt“ nach technischen Merkmalen, Darstellungsarten usw. aufgegliedert ist.

Spalte 2

gibt die nähere Bezeichnung des einzelnen Plans an (Bauwerk, Maßstab, Längs- und Querschnitt, statische Berechnung usw.).

Spalte 6

Hier können auch Hinweise, Berichtigungen, Ersatz für ..... usw. vermerkt werden.








## Allgemeine Richtlinien

für Verträge mit Dritten über die Anfertigung und Lieferung von Plänen und Zeichnungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) Es sind die Blattgrößen DIN A 0 bis A 5 (DIN 823) zugelassen. Die Verwendung von Vordrucken nach DIN 6781 wird empfohlen. Eine Hauptzeichnung kann nach links und oben auf sogenannten Anschlußblättern fortgesetzt werden. In Sonderfällen können lange Blätter (Kettenformate) durch Aneinanderreihen gleicher oder benachbarter DIN-Blattgrößen gebildet werden.</p>  | <b>Blattgrößen<br/>Zeichnungsvordrucke</b> |
| <p>(2) Für Originale sind zähe, alterungsbeständige, gut durchlichtbare und radierfeste Transparente zu verwenden (bei Transparentpapier Mindestgewicht 100 g/m<sup>2</sup>). Für Zweit-Originale* ist Lichtpauspapier „Transparent PTK“ (DIN 840) zu verwenden.</p> <p style="margin-left: 40px;">* (Zweit-Original ist ein transparenter Abzug, der durch Pausen, Kopieren, Druck oder andere Verfahren unmittelbar von dem Original hergestellt wird und weiter vervielfältigt werden kann.)</p> | <b>Zeichnungsträger</b>                    |
| <p>(3) Die Zeichnungen sind — soweit erforderlich — stammbaumartig nach DIN 6789 aufzustellen: Gesamt-Zeichnung, Gruppen-Zeichnung, Teil-Zeichnung.</p> <p style="margin-left: 40px;">Für die zeichnerische Darstellung und alle Angaben in den Plänen und Zeichnungen, den Stücklisten und den dazugehörigen Unterlagen gelten — soweit nichts anderes vereinbart — die neuesten Ausgaben der DIN-Normblätter.</p>   | <b>Ausführung</b>                          |
| <p>(4) Jede Zeichnung erhält ein Schriftfeld nach DIN 6732. Bestehen Pläne und Zeichnungen aus mehreren Blättern (Anschlußblätter), so erhält jedes Blatt ein Schriftfeld; die Anschlußblätter sind fortlaufend zu kennzeichnen.</p>  | <b>Schriftfeld</b>                         |
| <p>(5) Der Auftragnehmer kann seine Zeichnungsnummer in das dafür vorgesehene Feld des Schriftfeldes eintragen. Die dem Auftraggeber vorbehaltenen Felder dürfen vom Auftragnehmer für eigene Angaben nicht verwendet werden.</p>   | <b>Zeichnungsnummer</b>                    |
| <p>(6) Darstellung und Beschriftung auf den Zeichnungsträgern müssen tiefschwarz, lichtundurchlässig und dauernd haltbar sein.</p>  | <b>Lieferung</b>                           |
| <p>(7) Änderungen vor Auslieferung des (Zweit-) Originals sollen auf diesem nicht als solche erscheinen; das Änderungsfeld (Abs. 5) bleibt frei.</p> <p style="margin-left: 40px;">Nach Übernahme des (Zweit-) Originals steuert der Auftraggeber den Änderungsdienst, d. h. er bestimmt, ob, wann und wie seine Pläne und Zeichnungen geändert werden.</p>   | <b>Änderungsdienst</b>                     |
| <p>(8) Der Heftrand bleibt für Eintragungen des Auftraggebers (Angabe der Verwendungsbefugnis) frei.</p>  | <b>Heftrand</b>                            |
| <p>(9) Der Auftragnehmer räumt der DB das Recht ein, die Pläne oder Zeichnungen — unter Ausschluß aller anderen Personen (einschl. des Urhebers) — auf alle Nutzungsarten zu nutzen.</p>  | <b>Nutzungsrecht</b>                       |
| <p>(10) Die (Zweit-) Originale sind in druck- und knickfesten Behältnissen zu versenden. Für größere Formate werden Rollen, für die kleineren Blattgrößen DIN A 4 und A 5 flache Schutzkartons empfohlen.</p> <p style="margin-left: 40px;">Vervielfältigungen sind nach DIN 824 zu falten.</p> <p style="margin-left: 40px;">Beschädigungen während des Versands gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Er trägt auch die Kosten für Verpackung und Versand.</p>                                      | <b>Versand</b>                             |

## Schriftfelder

für Pläne und Zeichnungen (ausg. der UIC)  
Maße in mm

### 1. für Blattgrößen DIN A4 und größer

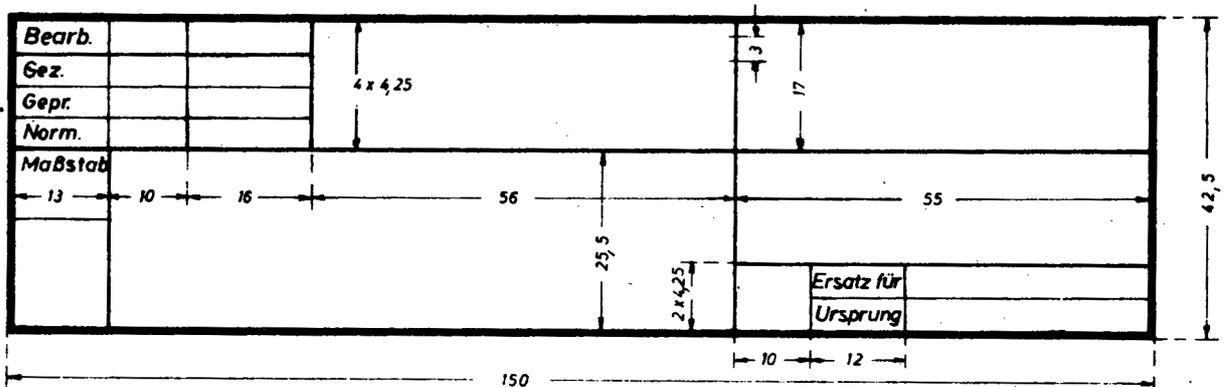
Bearb.		Bundesbahndirektion Kassel, den .....	⑦		
Gez.	⑨				
Gepr.					
Norm					
Maßstab	⑩	①	③		
⑪				④	Ausgabe Datum
					② Ersatz für Ursprung

### 2. wie vor, jedoch mit Änderungsfeld und Stückliste

5	55	23	17	7	45	10	28
Stk	Benennung	Normblatt Firmen- Zeichn.Nr.	Werkstoff	Lfd.Nr.	DB - Zeichnungs-Nr. Mode'l-Nr/Halbzeug/Gesenk-Nr.	FertGew kg/Stück	Ersatzstück- oder Stoff - Nr.
Nr.	Änderung	Tag	Name	⑭			
5	34	10	16	⑫			
⑬	Bearb.			4 x 4,25	17	⑮	
	Gez.						
	Gepr.						
	Norm.						
Maßstab	13	10	16	56	55	Ausgabe Datum	
		17			34	4 x 4,25	Ersatz für Ursprung
35	150				10	12	51

3. für Blattgröße DIN A5

Bearb.			Bundesbahndirektion Kassel, den.....	⑦
Gez.	⑨			
Gepr.				
Norm.		⑧		
Maßstab	⑩		①	③
⑪				
				Ursprung ⑥



### Erläuterungen zum Schriftfeld nach Anhang II

Das Schriftfeld besteht aus:

- a) einem stark umrahmten Teil,
- b) einem dünn umrahmten Teil, der oben und ggf. links an das Feld zu a) anschließt und der für Änderungsvermerke und andere Bemerkungen bestimmt ist,
- c) einem weiteren, ebenfalls dünn umrahmten Teil, der oben an das Feld zu a) bzw. b) anschließt und die Stückliste aufnimmt.

Auf die Felder zu b) und c) kann ggf. verzichtet werden.

Außenmaße und Feldeinteilung des stark umrahmten Teils des Schriftfeldes sind zwingend vorgeschrieben.

Feld 1 Kurze treffende Benennung des zeichnerisch Dargestellten, z. B.

- a) Empfangsgebäude,  
Bahnhof Niederjossa,  
Strecke Bad Hersfeld—Alsfeld (Oberhess),  
Strecken-Nr .....

b) Drehgestell

In Feld 1 kann — sofern für den Änderungsdienst erforderlich — am unteren Rand ein etwa 5 mm hohes neues Feld gebildet werden, für eine vor allem im Bau- und Vermessungsdienst notwendige Zeitangabe, z. B. „Zustand 1955“.

Feld 2 dient zur Aufnahme des Kennbuchstabens „U“, „B“, „E“ oder „R“. Die BD bzw. BZÄ bestimmen, wann und in welchen Fällen das Feld auszufüllen ist.

Feld 3 Planzeichen und Zeichnungs-/Streckenummer der DB. Wird ein Vermerk über die „Ausgabe“ benötigt, so darf ein Raster nach DIN 6782 (vgl. Feld 4) abgeteilt werden.

Feld 4 Wird in bestimmten Fachgebieten neben der Angabe des Änderungszustandes auch noch die „Ausgabe“ benötigt, so ist diese in die obere Zeile des Feldes 4, das dazugehörige Datum in die untere Zeile einzutragen. Ansonsten ist auf dieses Feld (den Raster) zu verzichten.

Feld 5 Ersatz für „Plan vom 14. 11. 1927“ oder  
„Zeichnung-Nr 11.323“.

Feld 6 Planzeichen und Zeichnungsnummer des Plans/der Zeichnung, auf den/die das vorliegende Stück zurückgeht.

Feld 7 erhält bei den

- a) von der DB aufgestellten Plänen und Zeichnungen die Firmenbezeichnung „Deutsche Bundesbahn“ (gilt nicht für BZÄ),
- b) von Dritten (Auftragnehmern) aufgestellten Plänen und Zeichnungen deren nähere Firmenbezeichnung.

Feld 8 Zuständige(s) BD/BZA, Datum, Geschäftszeichen und Unterschrift(en) des (der) Fachdezernenten.

Feld 9 Hier tragen der Bearbeiter, Zeichner, Zeichnungs- und Normprüfer das Datum und ihren Namen ein.

Feld 10 Maßstab.

Feld 11 Hier können nach Bedarf Vermerke zu den Maßen ohne Toleranzangabe (Freimaßtoleranzen) eingetragen werden.

Feld 12 Änderungsvermerke.

Feld 13 steht zur freien Verfügung; z. B. Angabe des Verwendungsbereiches des Dargestellten, Paßmaße, Hinweis auf getrennte Stückliste.

Feld 14 Bei allen von der DB aufgestellten Plänen/Zeichnungen steht dieses Feld zur freien Verfügung; bei allen von Dritten (Auftragnehmern) aufgestellten Plänen/Zeichnungen enthält es die Zeichnungsnummer des Aufstellers und ggf. einen Ausgabevermerk.



## Verzeichnis der Planzeichen

### Vorbemerkung

- (1) Das Verzeichnis ist nach den technischen Merkmalen der darzustellenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände in

Hauptgruppen	(der erste, große Buchstabe),
Gruppen	(der zweite, kleine Buchstabe) und
Untergruppen	(der dritte und evtl. weitere kleine Buchstaben)

gegliedert.

Die merktechnisch festgelegten und zusammengesetzten Buchstaben bilden das Planzeichen.

- (2) Die im Verzeichnis festgelegten Hauptgruppen und Gruppen sind bindend; Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der HVB. Untergruppen, die im Verzeichnis nicht vorgesehen sind, können die BD und BZÄ selbst bilden.
- (3) Mit einem Planzeichen sind Pläne und Zeichnungen stets zu kennzeichnen; eine Zeichnungsnummer und andere Symbolmerkmale können angefügt werden.
- (4) Die Buchstabenfolge der Planzeichen ist auf keine bestimmte Stellenzahl begrenzt. Wo die Angabe der Hauptgruppe allein (z. B. S) oder der Hauptgruppe und Gruppe (z. B. Ds) genügt, kann das Planzeichen auf 1 oder 2 Stellen beschränkt werden; 3 Stellen sollte es jedoch möglichst nicht überschreiten.
- (5) Neben den technischen Merkmalen über Inhalt und Zweck des Zeichnungsbildes (sie kommen im Planzeichen zum Ausdruck) muß auf manchen Gebieten zusätzlich nach der Darstellungs- oder Gattungsart unterschieden werden.  
Hierfür können Bauart-, Gattungs-, Gruppen- oder Zählnummern verwendet werden.
- (6) Für Pläne und Zeichnungen, die dem VS-Schutz unterliegen, sind keine besonderen Planzeichen vorgesehen. Sie erhalten über dem Schriftfeld einen VS-Stempelaufdruck nach DV 1100.

## D. Fernmeldewesen

(Drahtgebundene und drahtlose Anlagen)

### f Funkanlagen

Funkanlagen für den elektrischen Zugbetrieb	Dfe
Funk-Fernsteuerungsanlagen	Dff
Richtfunk	Dfi
Kraftwagenfunk	Dfk
Funk-Meßanlagen (Radar)	Dfm
Notfunkanlagen	Dfn
Rangierfunk	Dfr
Tragbare Funkfernsprecher	Dft
Zugfunk	Dfz

### l Fernmeldeleitungen

Fernmeldeleitungen Dritter	Dld
Freileitungen	Dlf
Innenausrüstungen (Hausanlagen)	Dli
Kabelanlagen nebst Zubehör	Dlk
Trägerfrequenzeinrichtungen	Dlt
Niederfrequenz-Verstärkeranlagen	Dlv

### m Meldeanlagen

Fernsehanlagen (Bildübertragung)	Dmb
Uhren	Dmu
Sonstige Meldeanlagen	Dms

### n Nachrichtenverarbeitung

Datenerfassung	Dne
Daten(fern)übertragung	Dnf
Platzbuchung	Dnp
Datenverarbeitung	Dnv

### p Prüf- und Meßeinrichtungen

Meßschaltungen	Dps
----------------	-----

**q Stromversorgungsanlagen (Stromquellen)**

Batterien, Sammler	Dqb
Gleichrichter, Umformer	Dqg
Ladeeinrichtungen	Dql
Netzersatzanlagen	Dqn

**s Fernsprechanlagen**

Lautsprecheranlagen	Dsl
Fernsprechanlagen des OB-Systems	Dso
Fernsprechanlagen des SA-Systems (Basa)	Dss
Tonaufzeichnungseinrichtungen (Sprachspeicher)	Dst
Fernsprechanlagen des ZB-Systems	Dsz
Wähl-Befehlfersprechanlagen	Dsw
für zusammenfassende Pläne:	
Allgemeines Fernsprechnet (Basa)	Dsa
Betriebs-Fernsprechanlagen	Dsb
Fernsprechanlagen für den elektrischen Zugbetrieb	Dse

**t Fernschreibanlagen (Telegraf)**

Hellschreiberanlagen	Dth
Springschreiberanlagen	Dts
Fernschreib-Übertragungsanlagen	Dtü
für zusammenfassende Pläne:	
Allgemeines Fernschreibnetz	Dta
Betriebs-Fernschreibanlagen	Dtb

## E. Elektrotechnik

### b Bau und Ausrüstung von Strecken für den elektrischen Zugbetrieb

Bauerfordernisse, Streckenbelastung, Neubau	Ebb
110 KV-Bahnstrom(fern)leitungen für den elektrischen Zugbetrieb	Ebf
Elektrische Zugvorheizanlagen	Ebh
Streckenkuppelstellen	Ebk
Speiseleitungen	Ebs
Schutzeinrichtungen für den elektrischen Zugbetrieb	Ebu
Übersichtsplan	Ebü

### k Kraft- und Unterwerke für den elektrischen Zugbetrieb

Kraft-, Umformer- und Unterwerke	Ekk
Leistungsschalter	Ekl
Transformatoren für Bahnstrom	Ekt

### l Elektrische Licht- und Kraftstromversorgung

Beleuchtung und Kraftstromversorgung der Bahnanlagen	Elb
Elektrische Weichenheizung	Elh
Elektrizitätswerke	Elw

### m Elektrische Maschinen und Anlagen

Akkumulatoren	Ema
Elektrische Betriebsmittel, Allgemeines	Emb
Gleichrichter- und Ladeanlagen	Emg
Hochspannungsschalter	Emh
Installationsanlagen (Rohre, Installationsmaterial u. a.)	Emi
Elektrische Leitungen	Eml
Elektrische Maschinen	Emm
Notstromanlagen	Emn
Transformatoren	Emt
Umspannungsanlagen	Emu
Verteileranlagen	Emv

### s Schutz- und Meßeinrichtungen

Erdschlußnetz (Drosselpule)	Esd
Erdungen, Nullung, Schutzschaltung	Ese
Elektrische Prüfanlagen für Zugheizung	Esh
Meß- und Zählleinrichtungen (Eichungen)	Esm
Elektrische Meß- und Prüfgeräte	Esp
Selektivschutzeinrichtungen	Ess
Überspannungsschutz, Blitzschutz	Esü

## F. Fahrzeuge

### f Flurförderzeuge

Akkuflurförderzeuge	Ffa
Brennkraftflurförderzeuge	Ffb
Handflurförderzeuge	Ffh

### k Straßenkraftfahrzeuge

Kleinfahrzeuge für Straße	Fkk
Lastkraftwagen	Fkl
Kraftomnibusse	Fko
Personenkraftwagen	Fkp
Straßenroller	Fkr
Zugmaschinen	Fkz
Zweiwegefahrzeug	Fkw

### l Lokomotiven

Brennkraftlok	Fib
Dampflok	Fld
Ellok	Fle
Kleinlok	Flk

### t Triebwagen

Akkutriebwagen (einschl. Steuer- und Beiwagen)	Fta
Brennkrafttriebwagen	Ftb
Dampftriebwagen	Ftd
Elektr. Triebwagen (einschl. Steuer-, Mittel- und Beiwagen; Gleichstrom und Wechselstrom)	Fte
Gleiskraftwagen	Ftg
Krafttrottenwagen, Kleinturmtriebwagen	Ftr

### w Wagen

Bahndienstwagen	Fwb
Güterwagen	Fwg
Großbehälter	Fwh
Bahnpostwagen	Fwo
Personenwagen	Fwp
Reisezuggepäckwagen	Fws
Güterzuggepäckwagen	Fwt
Erhaltungszeichen für Personen- und Güterwagen	Fww

(für die noch vorhandenen Ersatzstückzeichnungen — nur noch vorübergehend)

## G. Geräte, Behälter, Werkzeuge

### b Behälter

Kleinbehälter	Gbk
Kühlbehälter (Thermos)	Gbt
Zusammenlegbare Kisten und Körbe	Gbz

### g Geräte

Geräte für Ausstattung	Gga
Baugeräte	Ggb
Geräte für Fernmeldeanlagen	Ggf
Geräte für Kraftfahrzeugbetrieb	Ggk
Feuerlöschgeräte	Ggl
Paletten	Ggp
Signalgeräte	Ggs
Flurfördergeräte	Ggu
Verkehrsgeräte	Ggv

### w Werkzeuge

Gwz

## H. Hochbau

### a Allgemeines

Hochbauten Dritter (auf Bahngelände u. a.)	Had
Gärtnerische Anlagen, Pflanzungen, Ausschmückungen	Hag
Bauweisen	Haw

### g Dienstgebäude

Buden und Baracken	Hgb
Dienstgebäude (Ämter, Bf, Ga, Bm usw.)	Hgd
Entseuchungs- und Fahrzeugwaschanlagen, Besandungsanlagen	Hge
Güterschuppen	Hgg
Hallen und Schuppen allgemeiner Art (Wartehallen, Lagerschuppen usw.)	Hgh
Kraftfahrzeughallen und -schuppen	Hgk
Lokomotiv-, Triebwagen- und Wagenhallen und -schuppen	Hgl
Nebengebäude (freistehende Bahnhofswirtschaften, Kioske, Karrenunterstände, Abortgebäude usw.)	Hgn
Sozialgebäude (Betriebsküchen und Kantinen, Wasch- und Badeanstalten)	Hgo
Stellwerksgebäude	Hgs
Tankstellengebäude (Tankanlagen)	Hgt
Schutzraumbauten (Luftschutz)	Hgu
Übernachtungen	Hgü
Werkstattgebäude	Hgw
Zollgebäude, -hallen und -schuppen	Hgz

### h Heiz-, Kraft- und Wasserwerke

Fernheizwerke	Hhf
Gasanstalten	Hhg
Bauliche Heizeinrichtungen	Hhh
Kraftwerke, Kesselhäuser	Hhk
Bauliche Lüftungsanlagen	Hhl
Unterwerke, Umformerwerke	Hhu
Wasserwerke	Hhw

### w Wohngebäude und Wohnungen

Bundesbahneigene Wohngebäude und Wohnungen einschl. Nebengebäude	Hwe
Angemietete Wohngebäude und Wohnungen einschl. Nebengebäude	Hwm

# I. Ingenieurbau

## a Allgemeines

Feuerschutz	Iaf
Industrienormen für Ingenieurbauten (Antennentragwerke, Holzbauten, Schweißen von Stahlbauwerken)	Ian
Untersuchung des Baugrundes für alle Bauten (Bohrlöcher, Schürfgruben usw.)	Iau
Lü-Streckenbehelfe	Iai

## b Brücken

Brücken (Eisenbahn-, Straßen-, Kanal-, Schutz-, Stellwerks-, Rohrleitungs- und Signalbrücken)	
aus Beton und Stahlbeton	Ibb
" Eisen und Stahl (auch mit einbetonierten Stahlträgern)	Ibe
" Holz	Ibh
" Spannbeton	Ibs
" Stein	Ibt
Rohrkanäle, Durchlässe	Ibk
Notbrücken (Behelfs- und Hilfsbrücken)	Ibn
Oberbau auf Brücken	Ibo

## f Fluß-, Kanal-, Ufer- und sonstige Wasserbauten

Änderungen an Flußläufen und Deichen	Ifä
Hochwasserschutzanlagen (Schutzdämme, Uferbefestigungen, Pegel usw.)	Ifh
Kanalisations- und Kläranlagen (siehe auch Iuw)	Ifk
Vorflutanlagen	Ifv
Wasserstraßen	Ifw
Sonstige Wasserbauten (Stauwerke, Sperranlagen, Bachverbauungen usw.)	Ifs

## h Ingenieurhochbauten

Dächer	
aus Stahlbeton	Ihb
" Eisen und Stahl (auch mit einbetonierten Stahlträgern)	Ihe
" Holz	Ihh
" Spannbeton	Ihs

## m Maschinenartige Anlagen

Traggerüste für Drehscheiben	Imd
"   "   Gleiswaagen	Img
"   "   Krane	Imk
"   "   Schiebebühnen	Ims
"   "   Wagenkipper	Imw

**o Oberbau**

Oberbauanordnungen	loa
Bildliche Darstellung des Oberbaus	lod
Gleisbau	log
Oberbauunterhaltung	lou
Streckenübersichtsplan	loü
Weichenbau	low

**s Bahnhofs- (Stations-)Anlagen**

Ablaufanlagen (Gleisbremsen, Beschleunigungsanlagen, Windschutz)	Isa
Anlagen Dritter auf Bahngelände Prell-	Isd
Bahnhofseinrichtungen (Sperrn, Rampen, Ladeeinrichtungen, Lademaße, Richtwände, Prellböcke usw.)	Ise
Lösch-, Reinigungs- und Wagenruben	Isg
Kohlenbansen	Isk
Rangieranlagen	Isr

**t Tunnel**

Tunnelbauwerke, allgemein	Ita
Geologie, Mineralogie und Gebirgsdruck im Tunnelbau	Itg
Entlüftungsanlagen	Itl
Messung und Untersuchung von Tunnels	Itm

**u Unterbau**

Böschungsbefestigungen, Stütz- und Futtermauern	Iub
Einschnitte, Dämme	Iud
Fundierungen und Grundbau	Iuf
Geländebau (Fels- und Erdmassen, Erdmassenverteilung), Baufortschrittspläne aller Art	Iug
Untergrundpläne (geologische Profile)	Iup
Rutschungen, Gleishebungen	Iur
Einfriedigungen, Schneeschutzanlagen	Ius
Entwässerungsanlagen aller Art (Trockenlegung des Bahnkörpers, Wassertreppen, Kanalisation, Kläranlagen usw.)	Iuw

**v Ingenieurtechnische Vermessungen**

Absteckpläne	Iva
Absteckpläne für Brücken	Ivab
"      "      Drehscheiben	Ivad
"      "      Gleise	Ivag
"      "      Ingenieurhochbauten	Ivah
"      "      Tunnel	Ivat
"      "      Straßen und Wege	Ivas
"      "      Weichen	Ivaw

<b>Höhenpläne (Streckenhöhenpläne)</b>	Ivh
Fluß- und Seeprofile (Peilprofile)	Ivhf
Längs- und Querprofile	Ivhp
Bodensenkungshöhenpläne	Ivhs
Tunnelprofile	Ivht
Weichenhöhenpläne	Ivhw
Übersichten	Ivhü
<b>Lagepläne (Bahnhofs- und Streckenpläne)</b>	Ivl
Strahlenpläne für Drehscheiben	Ivld
Entwurfpläne für die Gleislage	Ivlg
Bodensenkungslagepläne	Ivls
Lagepläne für bautechnische Entwürfe und Vorarbeiten (auch mit Höhenangaben)	Ivlv
Einrechnungspläne für Weichen	Ivlw
Verzerrte Bahnhofspläne	Ivlz
Übersichten	Ivlü

#### w Wegesachen

Mechanische Sicherungsanlagen für Bahnübergänge (Schranken, Drehkreuze)	Iws
Warn- und Ankündigungstafeln	Iwt
Wegeunter- und Wegeüberführungen, Personentunnel (ausgenommen Brücken)	Iwu
Sicherung von Bahnübergängen	Iwü

## L. Liegenschaften

### p Privatanschlußgleise

Privatanschlußgleise in Bahnhöfen	Lpb
„ auf freier Strecke	Lps
Anschlüsse von NE-Bahnen (Klein- und Privatbahnen)	Lpk

### v Vermessung

Liegenschaftsplan (Grundbesitz)	Lvb
Gründerwerbs- und Veräußerungspläne, Vertragspläne für Grunddienstbarkeiten	Lve
Steuerpläne	Lvs
Umlegungspläne (Flurbereinigungspläne)	Lvu
Übersichten (Statistik)	Lvü

## M. Maschinen

### d Dampfkesselanlagen u. a. Gaserzeuger

Dampfkesselanlagen	Mdd
Gaserzeuger, Gaswerke	Mdg

### f Hebe- und Fördermaschinen

Aufzüge	Mfa
Bagger und Massenförderanlagen	Mfb
Drehscheiben, Schiebebühnen	Mfd
Förderschnecken, Becherwerke, Band-, Seil- und Verdichteranlagen	Mff
Achssenken, Hebewerke, Seilwinden	Mfh
Kräne, Flaschenzüge mit Kraftantrieb	Mfk
Pumpen für Flüssigkeiten	Mfp
Rohrpostanlagen	Mfr
Schlackenverlade-, Bekohlungs-, Besandungs- und Auswaschanlagen	Mfs
Rolltreppen	Mft
Ventilatoren, Gebläse, Kompressoren, Vakuumpumpen, Druck- und Saugförderanlagen u. a.	Mfv
Wagenkipper	Mfw

### g Gieß-, Form-, Sieb-, Spritz-, Knet-, Misch-, Zerkleinerungs- und sonstige Maschinen

Gieß-, Form- und Metallspritzmaschinen	Mgf
Knet-, Misch-, Zerkleinerungs- und Siebmaschinen	Mgg
Sonstige Aufbereitungsmaschinen und -anlagen	Mgs

### h Heiz- und Lüftungsanlagen

Fernheizungen (auch Vorheizanlagen)	Mhf
Maschinentechnische Heizeinrichtungen	Mhh
Maschinentechnische Lüftungsanlagen	Mhl

### k Kraftmaschinen und Triebwerke

Brennkraftmaschinen	Mkb
Dampfmaschinen und Dampfturbinen	Mkd
Triebwerke	Mkt

**l Licht- und Kraftversorgung (ausgenommen Starkstrom)**

Gasversorgungsanlagen	Mlg
Petroleum-, Spiritus- usw. Beleuchtungsanlagen	Mlp

**m Werkzeugmaschinen für Holzbearbeitung und für Metalle**

Holzbearbeitungsmaschinen (Drehselbänke, Bohr-, Fräs-, Stemm- und Hobel-Säge- maschinen u. a.)	Mmh
Metallbearbeitungsmaschinen (Drehbänke, Bohr-, Hobel- und Fräsmaschinen, Presse-, Biege-, Form- und Gießmaschinen, Krafthämmer, Schleif- und Schweißmaschinen u. a.)	Mmm

**v Maschinen und maschinenartige Anlagen für verschiedene Zwecke**

Bremsprüf- und Untersuchungsanlagen	Mvb
Druckerei-, Papierheft-, Buchbinderei- und Lichtpausmaschinen	Mvd
Entseuchungsanlagen	Mve
Straßenfahrzeugwaagen	Mvf
Gleiswaagen	Mvg
Kühlmaschinen (-anlagen)	Mvk
Meß-, Prüfmaschinen und -anlagen	Mvm
Reinigungs-, Putz-, Waschmaschinen und -anlagen (auch Ölreinigungs-, Ausschlack- und Wasseraufbereitungsanlagen)	Mvr
Tankanlagen	Mvt
Wärmeeinrichtungen	Mvw
Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	Mvs

**w Wasserversorgung**

Kesselspeisewasserversorgung (Wasserkrane)	Mwk
Wasserleitungen (auch Trinkwasserversorgung)	Mwl
Brunnen- und Quellfassungen	Mwq
Wasserstationen (Behälter und Reinigungsanlagen)	Mws
Wasserwerke (auch Pumpwerke)	Mww

**N. Neubau von Strecken**

Den in diesem Verzeichnis vorgesehenen Planzeichen ist ein „N“ voranzustellen, z. B. N/lhb

## Q. Wärme- und Energie-(Quellen-)wirtschaft

### b Brennstoffwirtschaft

Brennstoffwirtschaft

Qbb

### e Energiewirtschaft

Energiewirtschaft

Qee

### l Laboratorien für Brennstoff-, Wärme- und Energiewirtschaft

Einrichtung und Ausrüstung

Qle

### w Wärmewirtschaft

Wärmewirtschaft

Qww

## S. Signalwesen

### ä Änderungen und Ergänzungen von Signalanlagen

Änderung und Ergänzung bei Einführung des elektrischen Zugbetriebes	Säe
Änderung und Ergänzung aus sonstigen Anlässen	Säs

### b Block- und Stellwerksanlagen

Drucktasten-Stellwerksanlagen (Dr)	Sbd
Elektromechanische Stellwerksanlagen	Sbe
Fernsteueranlagen	Sbf
Hand- und Relaisblockanlagen	Sbh
Kabel und Zubehör für Stellwerksanlagen	Sbk
Mechanische Stellwerksanlagen	Sbm
Propangas-Heiz- und Lichtenanlagen	Sbp
Selbstblockanlagen	Sbs

### m Meldeanlagen

Bremsprobesignalanlagen	Smb
Gleisfreimeldeanlagen, Zugeinwirkungen	Smg
Zugnummernmelder, -drucker, Belegblattdrucker	Smn
Zugvormelder	Smv

### q Stromversorgungsanlagen (Stromquellen)

Batterien, Sammler	Sqb
Gleichrichter, Umformer	Sqg
Ladeeinrichtungen	Sqi
Netzersatzanlagen	Sqn

### s Signale

Formsignale	Ssf
Lichtsignale	Ssl
Schrankenanlagen	Sss
Warnsignale an Bahnübergängen (Blinklichtanlagen)	Ssw
Zugbeeinflussungseinrichtungen	Ssz

## Sch. Schifffahrt

Schiffe und Fähren  
Hafenanlagen  
Landestellen  
Trajektanlagen  
Werften

Schs  
Schh  
Schl  
Scht  
Schw

## St. Stoffe

**b Betriebsstoffe** Stb

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Betriebsstoffe“ maßgebend

**d Drucksachen, Schreib- und Zeichenstoffe** Std

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Schreib- und Zeichenstoffe“ maßgebend

**e Stoffe für elektrische Anlagen** Ste

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Starkstromstoffe“ maßgebend

**f Fernmeldestoffe** Stf

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Fernmeldestoffe“ maßgebend

**i Baustoffe für Ingenieurbauten** Sti

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Baustoffe für Ingenieurbauten“ maßgebend

**o Oberbaustoffe** Sto

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Oberbaustoffe“ maßgebend

**s Signalstoffe** Sts

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Signalstoffe“ maßgebend

**w Werkstoffe** Stw

Für die (evtl. notwendige) Aufgliederung ist das „Verzeichnis der Werkstoffe“ maßgebend





